LVR-Landesjugendamt
AuftragKindeswohl

LVR
Qualität für Menschen

Kooperationsvertrag

zwischen dem
LVR-Landesjugendamt Rheinland

und dem

Jugendamt des Kreises Heinsberg

wird folgender Kooperationsvertrag zur

Umsetzung des gemeinsamen Förderprogramms des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW und den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland „Eigenständige Jugendpolitik in kommunaler Verantwortung“

geschlossen.

Präambel

Eigenständige Jugendpolitik soll als Querschnittspolitik auf kommunaler Ebene, regional und landesweit etabliert werden, um für möglichst viele Jugendliche und junge Erwachsene Einflussmöglichkeiten auf für sie relevante Politikfelder zu ermöglichen. Ziel des gemeinsamen Förderprogramms des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW, dem LWL-Landesjugendamt und dem LVR-Landesjugendamt ist eine nachhaltige strukturelle Verankerung eigenständiger Jugendpolitik und gelebter Beteiligungskultur in den Kommunen - auch über den Projektzeitraum hinaus.

Das Förderprogramm wird durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans NRW mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2022 gefördert und durch die beiden Landesjugendämter als Projektträger umgesetzt und personell unterstützt. Zuwendungsempfänger sind die Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland.

Die im Projekt engagierten Jugendämter verpflichten sich, im Projektzeitraum gemeinsam mit den Landesjugendämtern Westfalen-Lippe und Rheinland die Beteiligung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen an gesellschaftlichen Fragestellungen und an sie betreffenden (kommunal-)politischen Entscheidungen weiterzuentwickeln.

1. Zusammenarbeit im Projekt

Die zuständige Fachberatung im LVR-Landesjugendamt ist für die fachliche Begleitung der Jugendämter verantwortlich. Bis zu 44 Jugendämter können sich landesweit am Förderprogramm im Projektzeitraum beteiligen. Adressat*innen der Fachberatung sind die Fachkräfte des Jugendamtes, Initiativen junger Menschen und auf Wunsch auch Vertreter*innen des kommunalen Jugendhilfeausschusses.

Die Planungs- und Gesamtverantwortung für die lokale Jugendhilfeplanung und die Prozessverantwortung für die Beteiligung junger Menschen an den lokalen Entscheidungsprozessen verbleibt jeweils im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes bzw. des verantwortlichen Jugendhilfeausschusses, Stadtrates oder Kreistages.

Die mitwirkenden Kommunen arbeiten in einem landesweiten Netzwerk zusammen. Jede Kommune verpflichtet sich, für den Projektzeitraum eine hauptamtliche Fachkraft des Jugendamtes als Ansprechpartner*in für das Projekt zu benennen. Diese arbeitet mit der Fachberatung der Landesjugendämter und den anderen Netzwerkpartner*innen verbindlich zusammen. Die Netzwerktreffen dienen dem Austausch und der Qualifizierung und finden an unterschiedlichen Orten in NRW statt. Die Fachkräfte der beteiligten Jugendämter erarbeiten in deren Rahmen Konzepte der eigenständigen Jugendpolitik und entwickeln gemeinsam mit jungen Menschen aus den teilnehmenden Kommunen Gelegenheiten zum Austausch.

Neben gemeinsamen Netzwerktreffen wird zusätzlich die digitale Vernetzung zwischen den Kommunen und den beiden Landesjugendämtern über die CommYOUnity-App (https://commyounity.quiply.io) geschaffen. Die App steht für den Projektzeitraum zur Verfügung.

Alle Aktivitäten im Projekt sind parteipolitisch neutral.

2. Aufgaben des Jugendamtes

Das Jugendamt verpflichtet sich,

- zur intensiven Auseinandersetzung mit jungen Menschen in der Kommune, ihren Interessen und Anliegen.
- zur Moderation eines Dialogs auf Augenhöhe zwischen jungen Menschen und Vertreter*innen von Verwaltung und Kommunalpolitik.
- zu einer anwaltschaftlichen Haltung für junge Menschen und ihre Initiativen in der Zusammenarbeit mit Verwaltung und Politik.
- gemeinsam mit Jugendlichen und in Abstimmung mit Verwaltung und Politik zentrale jugendpolitische Forderungen für den Projektzeitraum zu erarbeiten und umzusetzen. Die Ziele und Aktivitäten des Jugendamtes zum Vorgehen im Projekt werden dem Kooperationsvertrag beigefügt.
- zu einem verbindlichen Gespräch mit der Leitung des Jugendamtes und ggf. dem/der Dezernent*in zum Projekt.
- zur aktiven Mitarbeit im Netzwerk „Eigenständige Jugendpolitik in kommunaler Verantwortung" einschließlich der Teilnahme an Fortbildungen.
- zur Nutzung der CommYOUnity-App für die projektbezogene Zusammenarbeit im Netzwerk.

- zur Dokumentation von Erfahrungen mit der eigenständigen Jugendpolitik.
- zur Mitwirkung bei der Erstellung von Berichten und Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit.
- zur Präsentation von Ergebnissen auf Transferveranstaltungen.
- bis 6 Monate nach Projektbeginn einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Umsetzung einer eigenständigen Jugendpolitik in der Kommune im Sinne einer jugendpolitischen Willensbekundung herbeizuführen.

Das Landesjugendamt wird über grundsätzliche Veränderungen der Situation vor Ort informiert.

3. Aufgaben des Landesjugendamtes

Das Landesjugendamt hat die Aufgabe:

- Akteur*innen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe dabei zu begleiten, eine kommunale Gesamtstrategie einer eigenständigen Jugendpolitik zu entwickeln und umzusetzen.
- Jugendämter und Jugendhilfeausschüsse bei der Entwicklung von Konzeptideen für eine jugendgerechte Politik zu unterstützen.
- Fortbildungsangebote zu entwickeln, die dem Bedarf der beteiligten Kommunen entsprechen.
- Fachinformationen für Kommunalverwaltungen und politische Gremien in den kreisfreien Städten, kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie der Kreise aufzubereiten und zu veröffentlichen.
- Die Kooperationen von Verwaltung und Kommunalpolitik mit Interessenvertretungen junger Menschen und ihren Jugendgremien zu begleiten. Hierbei sind vor allem junge Menschen direkt zu beteiligen. Neben jugendpolitisch Verantwortlichen sollen weitere Entscheidungsträger*innen aus anderen – für die jungen Menschen relevanten - Leistungsbereichen in den Jugendämtern (z.B. ASD, Vormundschaften, Jugendhilfeplanung) sowie der Kommunalverwaltung (u.a. Sport, Kultur, Integration, Soziales, Schule) aktiv einbezogen werden.
- lokale Aktivitäten junger Menschen als Mikroprojekt mit maximal 3.000 Euro je Jugendamt zu fördern, sofern diese mit einer kommunalen Strategie eigenständiger Jugendpolitik verknüpft sind.
- Empfehlungen für Referent*innen zu geben, die die jugendpolitische Strategie der Kommune stärken.
- Zentrale, fachliche Erkenntnisse zu bündeln und der obersten Landesjugendbehörde zu berichten. Dabei soll insbesondere auch beschrieben werden, welche Handlungsbedarfe vor Ort von jungen Menschen und Jugendämtern benannt werden, die in landes- und/oder auch bundespolitischer Verantwortung liegen.

4. Förderung von Mikroprojekten

Im Rahmen der Mikroprojektförderung besteht die Möglichkeit zur Förderung lokaler Aktivitäten junger Menschen mit maximal 3.000 Euro pro Jugendamt. Diese Mittel können direkt über das LVR-Landesjugendamt und auf der Grundlage dieses Kooperationsvertrages abgerufen werden. Förderfähig sind Sachkosten für Aktivitäten von jungen Menschen, die aus der Sicht der jungen Menschen geeignet sind, Elemente einer eigenständigen Jugendpolitik auf der kommunalen Ebene zu fördern.

Folgende Kriterien liegen dabei zugrunde:

- die Aktivitäten werden von den Jugendlichen selbst entwickelt und umgesetzt
- die Aktivitäten sind Teil der kommunalen Gesamtstrategie
- die Aktivitäten von Kommunen, die ab dem Haushalsjahr 2020 am Förderprogramm teilnehmen, sollen möglichst in dem Haushaltsjahr durchgeführt werden, in dem die Kommune die Netzwerkpartnerschaft aufnimmt.
- Die Kommunen berichten bei den Netzwerktreffen über ihre Mikroprojekte, die dort gemachten Erfahrungen und die Einschätzungen der jungen Menschen.

Bis zum 31.10. des Jahres ist der zuständigen Fachberatung mitzuteilen, welcher Betrag in dem jeweiligen Jahr nicht mehr verwendet werden kann und im darauffolgenden Jahr benötigt wird. Dies ist erforderlich für die Abrechnung des Gesamtprojektes. Eine weitere Förderung über das Jahr 2022 hinaus kann auf der Grundlage dieser Vereinbarung nicht erfolgen.

Die geplanten Aktivitäten der Jugendlichen werden anhand einer kurzen, formlosen Projektskizze, die Ziele, Zielgruppen und das Vorhaben beschreibt, durch die kommunalen Ansprechpartner*innen vor Durchführung schriftlich beim LVR-Landesjugendamt angezeigt. Eine formlose Aufstellung der kalkulierten Kosten ist ebenfalls beizufügen.

Das Jugendamt vor Ort unterstützt und berät die Jugendlichen bei der Übermittlung der Mittel, der Rechtmäßigkeit der Verausgabung und der Nachweisführung. Die Erstattung der Kosten des Jugendamtes durch das Landesjugendamt erfolgt auf Grundlage der Rechnungslegung durch das teilnehmende Jugendamt.

Das Jugendamt hat die Belege bis zum 31.12.2027 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- oder Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer für die Gemeinden (GV) allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Im Rahmen des Projektbudgets können nur Sachkosten – hierzu gehören auch Honorarkosten – durch die Landesjugendämter für Mikroprojekte übernommen werden. Personalkosten sind nicht förderfähig. Auf einen wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Mittel ist zu achten. Overheadkosten, Verwaltungskostenpauschalen, Kosten für alkoholische Getränke und Pfand können nicht übernommen werden.

Eine Umsatzsteuerverpflichtung liegt nicht vor.

5. Zusätzliche Regelungen

Bei allen Aktivitäten und Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung des Projekts aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes unter Verwendung des Logos der obersten Landesjugendbehörde (MKFFI) hinzuweisen, zudem ist das Projekt als Kooperationsprojekt mit dem jeweiligen Landesjugendamt kenntlich zu machen.

Die Rechnungslegung beim LVR-Landesjugendamt erfolgt spätestens drei Monate nachdem die Kosten in der Kommune angefallen sind. Da die Projektmittel je Haushaltsjahr bereitgestellt werden, können sie nur in dem dafür vorgesehenen Jahr für die Erstattung verwendet werden. Die Rechnungen müssen dem LVR-Landesjugendamt bis spätestens 01.12. des jeweiligen Jahres vorliegen bzw. angekündigt werden.

Für den Einsatz der pädagogisch tätigen Fachkräfte finden die Bestimmungen der §§ 72 und 72a SGB VIII Anwendung. Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist zu beachten.

Köln, den 25.10.2021

Ort, Datum

LVR-Landesjugendamt
Christoph Gilles
Abteilungsleitung Jugendförderung

Ort, Datum

Jugendamt des Kreises Heinsberg
Alfred Theißen
Jugendamtsleitung